

LSG Berlin-Brandenburg: Was ist ein „Arzt-Patienten-Kontakt“

Die radiologischen und strahlentherapeutischen Konsiliarpauschalen des EBM sehen als obligaten Leistungsinhalt einen „persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt“ vor, der die Abrechnung der Pauschale rechtfertigt. Das LSG hat beschrieben, was ein persönlicher „Arzt-Patienten-Kontakt“ ist.

Was ein Arzt-Patienten-Kontakt konkret ist, definiert der EBM nicht, so dass sich das LSG Berlin-Brandenburg in einem Fall mit dieser Frage befassen musste. Im entschiedenen Fall ging es um die hausärztliche Versichertenpauschale. Die radiologische/strahlentherapeutische Konsiliarpauschale verlangt ebenfalls als obligaten Leistungsinhalt diesen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt und eine Überprüfung der Indikation, weshalb das Urteil auch auf die radiologischen/strahlentherapeutischen Konsiliarpauschalen anwendbar ist.

Das LSG hat es nicht als ausreichend angesehen, wenn der Arzt den Patienten lediglich begrüßt („wie gehts“) und ihm beispielsweise nur eine Überweisung oder ein Rezept aushändigt. Vielmehr verlangt das Gericht, dass dieser persönliche Arzt-Patienten-Kontakt im Zusammenhang mit einer ambulant-kurativen Behandlung steht und beschreibt diese als Feststellung bzw. Erkennung einer Krankheit, deren Heilung oder Linderung.

Daraus schließt das Gericht, dass die Grundpauschale nur bei einem solchen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt abgerechnet werden kann, der auf die Feststellung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens einer Erkrankung ausgerichtet ist und ggf. auf die Ergriffung von Behandlungsmaßnahmen abzielt, die die Krankheit heilen oder lindern soll.

Preißler Ohlmann & Partner mbB Rechtsanwälte

Daraus kann geschlossen werden, dass es nicht reicht, wenn der Arzt die Indikation nur anhand von Unterlagen prüft und den Patienten nach einer persönlichen Begrüßung anschließend an eine MRTA „weiterleitet“ zur apparatemäßigen Diagnostik. Damit wäre der Leistungsinhalt der Konsiliarpauschale nach Kapitel 24/25 EBM noch nicht vollständig erfüllt.



Reinhold Preißler

Fachanwalt für Medizinrecht